



Vorlage Nr.: KTB/243		17.08.2004	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	07.09.2004	6
Kreistag	Landrat	13.09.2004	4

Festlegung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Sozialgericht Gelsenkirchen für die Amtszeit 2005 - 2009

Beschlussvorschlag: Zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl zur ehrenamtlichen RichterIn bzw. zum ehrenamtlichen Richter am Sozialgericht Gelsenkirchen für die Amtszeit 2005 - 2009 werden die folgenden 44 Personen bestimmt:

1. _____
bis _____
44. _____

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Ab dem 01.01.2005 werden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit auch über Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes entscheiden.

Auf den Kreis Recklinghausen entfallen daher erstmalig 22 Sitze für ehrenamtliche Richter am Sozialgericht Gelsenkirchen.

Gem. § 28 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist vom Kreis die doppelte Anzahl der erforderlichen ehrenamtlichen Richter vorzuschlagen = 44 Personen.

Der Berufszeitraum geht vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2009.

Wählbarkeitsvoraussetzungen:

Gem. § 16 Sozialgerichtsgesetz (SGG) muss der ehrenamtliche Richter Deutscher sein und das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
03	gez. Schmidt		gez. Scholze	gez. Schnipper

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Gemäß § 17 Sozialgerichtsgesetz sind bestimmte Personen vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen, u. a. bei Fehlen der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, bei fehlendem Wahlrecht u. w. Gründen.

Zu ehrenamtlichen Richtern können gemäß § 22 VwGO nicht berufen werden:

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen

Ferner sollen nicht berufen werden:

- Personen, die bereits bei den Sozialgerichten, dem Landessozialgericht NRW, den Verwaltungsgerichten und dem Oberverwaltungsgericht NRW für den Berufszeitraum 01.01.2005 – 31.12.2009 als ehrenamtliche Richter berufen worden sind
- Personen, die eine prozessvertretende Tätigkeit vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ausüben
- Personen, die den Ladungen zu den Sitzungen aus beruflicher oder sonstiger Belastung nur selten Folgen leisten können

Bei den Vorschlägen sind Frauen angemessen zu berücksichtigen.

Die Vorschlagsliste soll von den vorgeschlagenen Personen die folgenden Angaben enthalten:

- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Telefon privat und dienstlich
- Beruf und Arbeitgeber
- Angabe einer evtl. früheren Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter

Gemäß § 28 Satz 4 VwGO ist für die Aufnahme in die Vorschlagsliste die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Vertretungskörperschaft erforderlich (=mindestens 48).

Anlage zur Vorlage:

Aufforderungsschreiben des Präsidenten des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 30.07.2004